Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1636

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 64 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) erhält folgende Fassung:

„§ 64

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 78 das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 50 Deutschen Mark übersteigt, oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. November 1950

Dr. Schneider
Dr. Oellers und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1